

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
	Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird in der neuen Version die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.
Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Ziffer 1 (Gemeindegebiet, Gemeindewappen)</p> <p>Die Gemeinde Triengen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet von Triengen mit den Ortsteilen Kulmerau, Triengen, Wilihof und Winikon gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.</p>	<p>§ 1 Absatz 1 (Gemeindegebiet, Gemeindewappen)</p> <p>Die Gemeinde Triengen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet von Triengen mit den Ortsteilen Kulmerau, Triengen, Wilihof und Winikon gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.</p>
<p>§ 1 Ziffer 2</p> <p>Das Wappen der Gemeinde Triengen ist in Rot gehalten und weist über dem silberfarbigen Schrägbalken den Rost des hl. Laurentius und unterhalb den Buchstaben T auf.</p>	<p>§ 1 Absatz 2</p> <p>Das Wappen der Gemeinde Triengen ist in Rot gehalten und weist über dem silberfarbigen Schrägbalken den Rost des hl. Laurentius und unterhalb den Buchstaben T auf.</p>
<p>§ 2 Ziffer 1 (Funktion der Gemeinde)</p> <p>Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>§ 2 Absatz 1 (Funktion der Gemeinde)</p> <p>Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p>
<p>§ 2 Ziffer 2</p> <p>Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.</p>	<p>§ 2 Absatz 2</p> <p>Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.</p>
<p>§ 2 Ziffer 3</p> <p>Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p>	<p>§ 2 Absatz 3</p> <p>Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 2 Ziffer 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <p>a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben</p> <p>b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen möglichst optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen</p> <p>c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.</p>	<p>§ 2 Absatz 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <p>a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen möglichst optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.</p> <p>c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.</p>
<p>§ 3 Ziffer 1 (Verfassungskonformes Handeln) Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p>	<p>§ 3 Absatz 1 (Verfassungskonformes Handeln) Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p>
<p>§3 Ziffer 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <p>a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot</p> <p>b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip</p> <p>c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.</p> <p>d. beachten die Vorschriften über die Schweigepflichten</p>	<p>§ 3 Absatz 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <p>a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.</p> <p>b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.</p> <p>c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.</p> <p>d. beachten die Vorschriften über die Schweigepflichten.</p>
<p>§ 4 Ziffer 1 (Organe und weitere Gremien) Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <p>a. Stimmberechtigte</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Controlling-Kommission</p> <p>d. Rechnungskommission</p> <p>e. Bürgerrechtskommission</p> <p>f. Schulpflege</p> <p>g. Urnenbüro</p> <p>h. weitere Kommissionen</p>	<p>§ 4 Absatz 1 (Organe und weitere Gremien) Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <p>a. Stimmberechtigte</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Externe Revisionsstelle</p> <p>d. Bildungskommission</p> <p>e. Bürgerrechtskommission</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
	<p>§ 4 Absatz 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Controlling-Kommissionb. Urnenbüroc. weitere Kommissionen
<p>§ 5 Ziffer 1 (Amtsdauer) Die Amtsdauer aller gemäss Gemeindeordnung gewählten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre.</p>	<p>§ 5 Absatz 1 (Amtsdauer) Die Amtsdauer aller gemäss Gemeindeordnung gewählten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Davon ausgenommen ist die Amtsdauer der externen Revisionsstelle gemäss § 26 Abs. 2.</p>
<p>§ 5 Ziffer 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, jene der Schulpflege am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. September des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 5 Absatz 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, jene der Bildungskommission am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. September des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 6 Ziffer 1 (Unvereinbarkeit von Funktionen) Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <p>Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none">- Schulpflege- Controlling-Kommission- Rechnungskommission- Anstellung bei der Gemeinde als Gemeindeschreiber <p>Schulpflege</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat (ausser Gemeinderat Ressort Bildung)- Controlling-Kommission- Rechnungskommission- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <p>Controlling-Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Anstellung bei der Gemeinde- Schulpflege- Rechnungskommission <p>(ab September 2016)</p> <p>Rechnungskommission</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Anstellung bei der Gemeinde- Schulpflege- Controlling-Kommission <p>(ab September 2016)</p>	<p>§ 6 Absatz 1 (Unvereinbarkeit von Funktionen) Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <p>Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none">- Bildungskommission (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)- Controlling-Kommission- Revisionsstelle- Anstellung als Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter- Rektor, Schulleitung <p>Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Controlling-Kommission- Revisionsstelle- Bildungskommission- Bürgerrechtskommission <p>Controlling-Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Anstellung bei der Gemeinde- Bildungskommission- Revisionsstelle- Rektor, Schulleitung- Bürgerrechtskommission

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
	<p>Revisionsstelle</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Anstellung bei der Gemeinde- Bildungskommission- Controlling-Kommission- Bürgerrechtskommission <p>Bildungskommission</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)- Controlling-Kommission- Revisionsstelle- Anstellung als Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter- Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson bei der Gemeinde <p>Anstellung bei der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">- Revisionsstelle- Controlling-Kommission- Gemeinderat <p>Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson bei der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">- Bildungskommission <p>Bürgerrechtskommission</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat (mit Ausnahme des für den Bereich Bürgerrecht verantwortliche Mitglied)- Gemeindeschreiber- Controlling-Kommission- Revisionsstelle

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 6 Ziffer 2 Im Gemeinderat und in der Schulpflege dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad; Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind. Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer Behörde sowie im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat.</p>	<p>§ 6 Absatz 2 Im Gemeinderat und in der Bildungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad; Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind. Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer Behörde sowie im Verhältnis der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat.</p>
	<p>§ 6 Absatz 3 In begründeten Fällen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Stellenwechsel) kann der Gemeinderat eine Ausnahme von der Unvereinbarkeit von Funktionen für maximal ein Jahr bewilligen.</p>
<p>§ 7 Ziffer 1 (Information, Kommunikation) Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 7 Absatz 1 (Information, Kommunikation) Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p>
<p>§ 7 Ziffer 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>§ 7 Absatz 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Website der Gemeinde.</p>
	<p>§ 7 Absatz 3 Auf der Website der Gemeinde werden u. a. veröffentlicht: a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde, b. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 12 und § 16, c. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen, d. Resultate von Wahlen und Abstimmungen.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 7 Ziffer 3 Weitere Informationen erfolgen in der Lokalpresse und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Triengen.</p>	<p>§ 7 Absatz 4 Weitere Informationen erfolgen in der Lokalpresse. und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Triengen.</p>
Stimmberechtigte	
<p>§ 8 Ziffer 1 (Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger) Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.</p>	<p>§ 8 Absatz 1 (Rechte der Stimmbürger) Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.</p>
<p>§ 8 Ziffer 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.</p>	<p>§ 8 Absatz 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.</p>
<p>§ 8 Ziffer 3 Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, eine Petition nach Bundesrecht an den Gemeinderat einzureichen. Petitionen werden innert angemessener Frist beantwortet.</p>	<p>§ 9 Absatz 1 (Petitionsrecht) Jede Einwohnerin und Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p>
	<p>§ 9 Absatz 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verpflichtend.</p>
<p>§ 8 Ziffer 4 Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 Gemeindegesetz und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes. Abweichend von § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von 100 Stimmberechtigten aufweist.</p>	<p>§ 10 (Gemeindeinitiative) Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 Gemeindegesetz und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes. Abweichend von § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von 100 Stimmberechtigten aufweist.</p>
Gemeindeversammlung	
<p>§ 9 Ziffer 1 (Funktion der Gemeindeversammlung) Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 (Funktion der Gemeindeversammlung) Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 9 Ziffer 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>	<p>§ 11 Absatz 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide, unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 19.</p>
<p>§ 10 Ziffer 1 (Politische Planung) Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme vom Legislaturprogramm c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan d. Kenntnisnahme von der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten</p>	<p>§ 12 Absatz 1 (Politische Planung) Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie. b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms. c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans. d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie. e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.</p>
<p>§ 10 Ziffer 2 Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>§ 12 Absatz 2 Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>
<p>§ 10 Ziffer 3 Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Abs. 1 lit. a bis e) machen.</p>	<p>§ 12 Absatz 3 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>
<p>§ 11 Ziffer 1 (Wahlen) Die Gemeindeversammlung wählt: a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission b. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros d. die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen</p>	<p>§ 13 Absatz 1 (Wahlen) Die Gemeindeversammlung wählt: a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission. b. die externe Revisionsstelle. c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 11 Ziffer 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <p>a. Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme der Schulverwalterin/des Schulverwalters, welche(r) von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege ist.</p> <p>c. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission, mit Ausnahme des Vertreters oder der Vertreterin des Gemeinderates.</p>	<p>§ 13 Absatz 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <p>a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission mit Ausnahme der Schulverwalterin/des Schulverwalters, welcher von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege ist.</p> <p>c. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission, mit Ausnahme des Vertreters oder der Vertreterin des Gemeinderates.</p>
<p>§ 11 Ziffer 3 Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:</p> <p>a. Verhältniswahlverfahren: Bürgerrechtskommission</p> <p>b. Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen</p>	<p>§ 13 Absatz 3 Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:</p> <p>a. Verhältniswahlverfahren: Bürgerrechtskommission</p> <p>b. Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen</p>
<p>§ 11 Ziffer 4 Die Wahlen werden nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>	<p>§ 13 Absatz 4 Die Wahlen werden nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>
<p>§ 12 (Rechtssetzende Beschlüsse) Die Gemeindeversammlung erlässt, vorbehältlich der Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 Stimmrechtsgesetz und § 17 nachstehend, folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <p>a. Gemeindeordnung</p> <p>b. Reglemente</p> <p>c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird</p> <p>d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt</p> <p>e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder die Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p>	<p>§ 14 (Rechtssetzende Beschlüsse) Die Gemeindeversammlung erlässt, vorbehältlich der Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 Stimmrechtsgesetz und § 17 nachstehend, folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <p>a. Gemeindeordnung.</p> <p>b. Reglemente.</p> <p>c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.</p> <p>d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.</p> <p>e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder die Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 13 (Finanzgeschäfte) Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 500'000.00 durch Sonderkredite d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 500'000.00 übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken - Leistung von Eventualverpflichtungen - Abschluss von Konzessionsverträgen - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften f. Beschluss über Zusatzkredite g. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. 	<p>§ 15 (Finanzgeschäfte) Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 500'000.00 durch Sonderkredite (vorbehalten bleibt § 19 Abs. 1 lit. c) d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 500'000.00 übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken - Leistung von Eventualverpflichtungen - Abschluss von Konzessionsverträgen - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften f. Beschluss über Zusatzkredite g. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
<p>§ 14 Ziffer 1 (Kontrolle und Steuerung) Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung vom Jahresbericht des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans b. Genehmigung der Jahresrechnung c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite d. Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission 	<p>§ 16 Absatz 1 (Kontrolle und Steuerung) Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung vom Jahresbericht des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans. b. Genehmigung der Jahresrechnung. c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite. d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.
<p>§ 14 Ziffer 2 Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>§ 16 Absatz 2 Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 14 Ziffer 3 Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen machen.</p>	<p>§ 16 Absatz 3 Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen machen.</p>
<p>§ 15 Ziffer 1 (Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung) Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 29 ff.) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats</p>	<p>§ 17 Absatz 1 (Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung) Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 31 ff.) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.</p>
<p>§ 15 Ziffer 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7) c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</p>	<p>§ 17 Absatz 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste. b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7). c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.</p>
<p>§ 15 Ziffer 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>	<p>§ 17 Absatz 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>
<p>§ 16 Ziffer 1 (Anträge) Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p>	<p>§ 18 Absatz 1 (Anträge) Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p>
<p>§ 16 Ziffer 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen</p>	<p>§ 18 Absatz 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die- präsidentin sie a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen. b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 16 Ziffer 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>	<p>§ 18 Absatz 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>
<p>§ 17 Ziffer 1 (Versammlungs- und Urnenverfahren) Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. Erlass und Totalrevision der Gemeindeordnung, Teilrevision auf Antrag des Gemeinderates c. Kredite über Fr. 1'500'000.00 d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p>	<p>§ 19 Absatz 1 (Versammlungs- und Urnenverfahren) Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. Erlass und Totalrevision der Gemeindeordnung, Teilrevision auf Antrag des Gemeinderates c. Kredite über Fr. 1'500'000.00 d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p>
<p>§ 17 Ziffer 2 Auf Wahlen findet § 11 Anwendung.</p>	<p>§ 19 Absatz 2 Auf Wahlen findet § 13 Anwendung.</p>
Gemeinderat	
<p>§ 18 Ziffer 1 (Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinderates) Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.</p>	<p>§ 20 Absatz 1 (Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates) Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 18 Ziffer 2 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium b. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung c. delegiert den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden e. regelt die weitere Organisation des Gemeinderats, der Gemeindeverwaltung und anderer Bereiche in einer Organisationsverordnung (die Einsetzung eines Geschäftsführers unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung). 	<p>§ 20 Absatz 2 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium. b. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung. c. delegiert den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder der Verwaltung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung. d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. e. regelt die weitere Organisation des Gemeinderats, der Gemeindeverwaltung und anderer Bereiche in einer Organisationsverordnung (die Einsetzung eines Geschäftsführers unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung).
<p>§ 19 Ziffer 1 (Funktion des Gemeinderates) Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.</p>	<p>§ 21 Absatz 1 (Funktion des Gemeinderates) Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium. Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.</p>
<p>§ 19 Ziffer 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet sämtliche Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 19 Ziffer 3 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>§ 21 Ziffer 3 Der Gemeinderat hat die strategische und operative Gesamtverantwortung der Gemeindeverwaltung und regelt die operativen Zuständigkeiten in der Organisationsverordnung. Er a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung, b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest, c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen.</p>
<p>§ 20 Ziffer 1 (Finanzkompetenz des Gemeinderates) Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte: a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</p>	<p>§ 22 Absatz 1 (Finanzkompetenz des Gemeinderates) Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte: a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</p>
<p>§ 20 Ziffer 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. gebundene Ausgaben frei bestimmbarer, nicht budgetierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 250'000.00; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 500'000.00 nicht übersteigen; frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 100'000.00 überschreiten</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. frei bestimmbarer, nicht budgetierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 250'000.00; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 500'000.00 nicht übersteigen; c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten d. gebundene Ausgaben</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
Gemeindeverwaltung	
<p>§ 27 Ziffer 1 (Gemeindeverwaltung) Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p>	<p>§ 23 Absatz 1 (Gemeindeverwaltung) Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p>
<p>§ 27 Ziffer 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortleiterinnen oder Ressortleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Gemeindeschreiber und die Abteilungsleiter Die Ressortleiterinnen oder Ressortleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>
<p>§ 27 Ziffer 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>	<p>§ 23 Absatz 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>
<p>§ 27 Ziffer 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	<p>§ 23 Ziffer 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>
<p>§ 28 Ziffer 1 (Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.</p>	<p>§ 24 Absatz 1 (Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber) Die Gemeindeschreiberin oder Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.</p>
<p>§ 28 Ziffer 2 Sie oder er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 24 Absatz 2 Der Gemeinderat führt den Gemeindeschreiber. Die operativen Zuständigkeiten werden in der Organisationsverordnung geregelt. Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.</p>
<p>§ 28 Ziffer 3 Sie oder er sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>	<p>§ 24 Absatz 3 Sie oder Er sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 28 Ziffer 4 Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	<p>§ 24 Absatz 4 Sie oder Er Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>
<p>§ 28 Ziffer 5 Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung festgehalten.</p>	<p>§ 24 Absatz 5 Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung festgehalten.</p>
Weitere Organe	
<p>§ 21 Ziffer 1 (Controlling-Kommission) Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p>	<p>§ 25 Absatz 1 (Controlling-Kommission) Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p>
<p>§ 21 Ziffer 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, das Legislaturprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen</p>	<p>§ 25 Absatz 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, das Legislaturprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p>
	<p>§ 25 Absatz 3 Für die Controlling-Kommission besteht ein separates Reglement, welches deren Tätigkeiten regelt.</p>
<p>§ 22 Ziffer 1 (Rechnungskommission) Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus drei Mitgliedern.</p>	<p>§ 26 Absatz 1 (Externe Revisionsstelle) Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 22 Ziffer 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungskommission richten sich nach den §§ 23 ff. Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 26 Absatz 2 Die externe Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für ein Jahr bestimmt. Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens weitere viermal ohne Unterbruch bestimmt werden.</p>
<p>§ 22 Ziffer 3 Der Gemeinderat kann für gewisse Teilgebiete oder zusätzlich nach Bedarf eine externe Revisionsstelle mit bestimmten Kontrollaufgaben beauftragen</p>	<p>§ 22 Ziffer 3 Der Gemeinderat kann für gewisse Teilgebiete oder zusätzlich nach Bedarf eine externe Revisionsstelle mit bestimmten Kontrollaufgaben beauftragen</p>
<p>§ 23 Ziffer 1 (Bürgerrechtskommission) Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters des Gemeinderates, von den Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen im Proporzverfahren an der Urne gewählt.</p>	<p>§ 27 Absatz 1 (Bürgerrechtskommission) Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters des Gemeinderates, von den Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen im Proporzverfahren an der Urne gewählt.</p>
<p>§ 23 Ziffer 2 Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>§ 27 Absatz 2 Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>
<p>§ 23 Ziffer 3 Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser oder diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.</p>	<p>§ 27 Absatz 3 Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser oder diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.</p>
<p>§ 23 Ziffer 4 Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.</p>	<p>§ 27 Absatz 4 Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.</p>
<p>§ 23 Ziffer 5 Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>§ 27 Absatz 5 Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 23 Ziffer 6 Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.</p>	<p>§ 27 Absatz 6 Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.</p>
<p>§ 23 Ziffer 7 Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Triengen steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.</p>	<p>§ 27 Absatz 7 Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Triengen steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.</p>
<p>§ 23 Ziffer 8 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>§ 27 Absatz 8 Der Gemeinderat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</p>
<p>§ 23 Ziffer 9 Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.</p>	<p>§ 27 Absatz 9 Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.</p>
Weitere Gremien	
<p>§ 24 Ziffer 1 (Schulpflege) Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren drei Mitgliedern sowie aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats, welches von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege ist.</p>	<p>§ 28 Absatz 1 (Bildungskommission) Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren drei Mitgliedern sowie aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats, welches von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist.</p>
<p>§ 24 Ziffer 2 Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p>	<p>§ 28 Absatz 2 Die Bildungskommission nimmt die Aufgaben gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr und verfügt über die entsprechende Entscheidungskompetenz.</p>
<p>§ 24 Ziffer 3 Die Schulverordnung regelt das Nähere.</p>	<p>§ 28 Absatz 3 Die Schulverordnung regelt das Nähere.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 25 (Urnenbüro) Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>	<p>§ 29 (Urnenbüro) Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>
<p>§ 26 (Weitere Kommissionen) Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p>§ 30 (Weitere Kommissionen) Die Gemeindeversammlung oder Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>
Finanzhaushalt	
<p>§ 29 Ziffer 1 (Grundsätze) Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 31 Absatz 1 (Grundsätze) Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>§ 29 Ziffer 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 31 Absatz 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 30 Ziffer 1 (Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan Voranschlag) Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p>	<p>§ 32 Absatz 1 (Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan und Budget) Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p>
<p>§ 30 Ziffer 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.</p>	<p>§ 32 Absatz 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlungen über die Genehmigung des Budgets.</p>
<p>§ 30 Ziffer 3 Bis jeweils am 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>§ 32 Absatz 3 Bis jeweils am 31. Dezember stimmt die Gemeindeversammlung über das Budget und den Steuerfuss ab und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 31 Ziffer 1 (Verfahren bei der Rechnungsablage) Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission und der Rechnungskommission die gemäss § 21 und § 22 erforderlichen Unterlagen.</p>	<p>§ 33 Absatz 1 (Verfahren bei der Rechnungsablage) Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 25 und § 26 erforderlichen Unterlagen.</p>
<p>§ 31 Ziffer 2 Die Controlling-Kommission und die Rechnungskommission unterbreiten dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p>	<p>§ 33 Absatz 2 Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen.</p>
<p>§ 31 Ziffer 3 Bis jeweils am 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>§ 33 Absatz 3 Bis jeweils am 30. Juni stimmt die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung ab und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
<p>§ 32 In Kraft-Treten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:</p> <p>Die bisherige Controlling- und Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis am 31. August 2016 im Amt.</p> <p>Im Mai 2016 wird somit von der Gemeindeversammlung erstmals je eine separate Controlling-Kommission und Rechnungskommission gewählt.</p> <p>Genehmigt gemäss Urnenabstimmung vom 21. Oktober 2007.</p> <p>Teilrevision genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Mai 2014.</p> <p>Anpassung genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.</p> <p>Anpassungen auf Grund der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHGG) genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017. Diese Anpassungen gelten somit ab 1. Januar 2018</p>	<p>§ 34 Aufhebung des bisherigen Rechts Die bisherige Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007 wird aufgehoben.</p>

Überarbeitung der Gemeindeordnung (Vernehmlassung 18.04.2019-17.05.2019)

alte/bisherige Version	neue Version
<p>§ 33 (Übergangsbestimmungen zur Revision vom 27. November 2017) Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 26. November 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p>	<p>§ 35 In-Kraft-Treten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.</p>